



Rechtsanwalt und Steuerberater Benjamin Schmidt - Wolbeck Frohe Kunde vom Bundesfinanzhof

HURTIG

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

STEUERBERATUNG

FINANZ- & LOHNBUCHHALTUNG

EXISTENZGRÜNDERBERATUNG

FACHBERATER FÜR UNTERNEHMENS-
NACHFOLGE (ASW E.V.)

TOBIAS HURTIG

Steuerberater
Dipl. Kaufmann (FH)
Dipl. Finanzwirt (FH)

DR. RUTH TENTHOFF

Steuerberater
Dipl. Wirtschaftsmathematikerin

Wir sind für Sie da ...

Auf der Brede 27 | 59302 Oelde
Fon 02522 7011 | Mail info@stb-hurtig.de

Der Streit um das häusliche Arbeitszimmer oder Fahrtkosten zur Arbeit sind klassische Bereiche, die nahezu jeden Steuerpflichtigen treffen. Kosten, die man berufsbedingt hat, möchte man in der Steuererklärung absetzen. Die Finanzverwaltung zeigt sich bei diesen Themen jedoch meist recht geizig und beschränkt den Abzug der Kosten. Münchener Richter haben nun in zwei Fällen, zum Erstaunen der Fachwelt, günstige Urteile für alle betroffenen Steuerpflichtigen gefällt.

Arbeitszimmer

Bisher durften Ehepaare, die beide das gemeinsame häusliche Arbeitszimmer nutzen, dieses – meist mit dem gedeckelten Betrag von 1.250,- nur einmal geltend machen, der Betrag wurde aufgeteilt. Der BFH hat nun personenbezogen und nicht objektbezogen geurteilt.

Die Richter

führten im Urteil wie folgt aus:

Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, ist die Höchstbetragsgrenze von 1.250 Euro personenbezogen anzuwenden, sodass jeder von ihnen seine Aufwendungen hierfür bis zu dieser Obergrenze Einkünfte mindernd geltend machen kann. Nunmehr kann der Höchstbetrag von jedem Steuerpflichtigen in voller Höhe in

Anspruch genommen werden, der das Arbeitszimmer nutzt, sofern in seiner Person die Voraussetzungen erfüllt sind. Im Ausgangsfall nutzten die Kläger gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer in einem Einfamilienhaus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehörte. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer von jährlich circa 2.800 Euro nur in Höhe von 1.250 Euro an und ordneten diesen Betrag den Klägern je zur Hälfte zu. Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben. Der auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro begrenzte Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sei jedem Steuerpflichtigen zu gewähren, dem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er in dem Arbeitszim-



mer über einen Arbeitsplatz verfügt und die geltend gemachten Aufwendungen getragen hat. Der BFH hat zudem klargestellt, dass die Kosten bei Ehegatten jedem Ehepartner grundsätzlich zur Hälfte zuzuordnen sind, wenn sie bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen.

Insbesondere Lehrerehepaare werden von dieser Entscheidung profitieren, haben diese doch kein Arbeitszimmer in der Schule und erledigen üblicherweise ihre häusliche Arbeit (Klassenarbeiten korrigieren) zuhause.

KFZ Kosten

Der „Dienstwagen“ ist heute keine Besonderheit mehr, etliche Mitarbeiter von Firmen bekommen einen PKW zur Verfügung gestellt, insbesondere Außendienstmitarbeiter. Da ein Fahrtenbuch von niemandem gerne geführt wird und der Aufwand viel zu bürokratisch ist, muss mit der teuren Ein-Prozent-Regel, die private Nutzung versteuert werden. Dies war für Arbeitnehmer meist eine nicht ganz billige Angelegenheit. Hinzu kam dann noch, dass man zusätzliche Kosten nicht geltend machen konnte. Wer z. B. Kraftstoffkosten (anteilig) dem Arbeitgeber erstattete, konnte diese nicht geltend machen. Zu Unrecht, so der Bundesfinanzhof.

Der Klage beim BFH lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Parteien streiten um die Frage, ob die von einem Außendienst-

mitarbeiter selbst getragenen Benzinkosten für berufliche und private Fahrten, trotz Bewertung der privaten Nutzung nach der 1%-Methode, als Werbungskosten abziehbar sind. Das Finanzamt hatte die Geltendmachung der Kosten abgelehnt.

„Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung“, so die Richter.

Insoweit fehlt es an einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit an einer Grundvoraussetzung für das Vorliegen von Arbeitslohn. Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (hier: Kraftstoffkosten) des betrieblichen PKW trägt.

Hier fehlt es bereits dem Grunde nach, an einem lohnsteuerbaren Vorteil des Arbeitnehmers. Die Minderung des Nutzungswerts (durch die Zuzahlung) greift in das Bewertungssystem des Einkommensteuergesetzes nicht ein. Der private Nutzungsvorteil wird weiterhin unabhängig von den individuellen - tatsächlichen - (Nutzungs-)Verhältnissen angesetzt. Wer also Aufwendungen in diesem Bereich hat, kann ihn ab sofort geltend machen, auch schon in der Steuererklärung für das vergangene Jahr 2016.

Zu guter Letzt:

„Knöllchen sind kein Arbeitslohn“
Ein Paketzusteller bekam die Kosten für diverse Knöllchen vom Arbeitgeber ersetzt, das Finanzamt machte Lohn draus, das Finanzgericht in Düsseldorf widersprach: Kein Lohn, keine zusätzliche Besteuerung. Wer als Paketzusteller

Stop and Go in der Innenstadt betreiben muss, um seiner Tätigkeit nachzukommen, geht seinem Beruf nach. Die Zahlung der Verwarnungsgelder erfolgt aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse der Firma; sie habe keinen Entlohnungscharakter des Mitarbeiters.

Schmidt & Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte





Kanzlei Münster
Eschstrasse 6 • 48167 Münster
Telefon 02506 - 305774
Fax 02506 - 305783

Kanzlei Hamm
Marktplatz 10-11 • 59065 Hamm
Telefon 02381 - 980800
Fax 02381 - 889797

info@kanzlei-stb.eu
www.kanzlei-stb.eu

Benjamin Schmidt
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Manuela Bauch
Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin

Thomas Roschlau
Katharina Wehres
Rechtsanwälte